

Reformierter Bund  
für Deutschland.

W.-Elberfeld, den 10. Nov. 1938.

Moderator:

Studiendirektor Pastor D. Hesse.

R. 420/38.

An die Gemeinden und Einzelmitglieder des  
Reformierten Bundes für Deutschland !

Liebe Herren und Brüder !

Nachstehend teile ich Ihnen zunächst 2 Beschlüsse unserer Hauptversammlung in Gronau vom 31. Okt. 1938 mit:

1. einen Beschluß zur Verordnung vom 6. Juli 1938 über die Vertretung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden. - Die Hauptversammlung läßt die Presbyterien und Kirchenräte dringend bitten, die beschlossenen 8 Sätze in einer besonderen Arbeitssitzung an der Heiligen Schrift zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Eine Eingabe im Sinne der Punkte 8 und 9 unseres Beschlusses ist im Gebiete der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union an den Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats Dr. Werner, Berlin-Charlottenburg, Lebensstr. 3 zu richten. Es ist aber darüber hinaus dringend zu wünschen, daß auch aus den anderen Kirchengebieten entsprechende grundsätzliche Erklärungen an die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei, Berlin-Charlottenburg, Marchstr. 2 gerichtet werden.
2. einen Beschluß zu dem Essener Gutachten, deren Wortlaut den Teilnehmern an der Hauptversammlung zugänglich gemacht ist. Einige Exemplare der Gutachten können noch auf Anforderung zugestellt werden. Der Gang der Ereignisse scheint freilich über diese Gutachten bereits sehr schnell hinweg zu gehen und neue Entscheidungen nötig zu machen. Wir können nur hoffen, daß dabei unsere grundsätzlichen Beschlüsse von Gronau wegen Festhaltens an der Theologischen Erklärung von Barmen und an der Leitung von Gemeinde und Kirche durch Presbyterien und Synoden festgehalten wird.

Außerdem teile ich Ihnen einen Beschluß des Moderaments in der Frage der Pfarrervereidigung mit, der in der Hauptversammlung zur Kenntnis gebracht wurde.

Wir dürfen auf die Tage in Gronau mit besonders herzlichem Dank zurückblicken. Es gab reichen Eingang in die Gemeinden der Synoden Bentheim und Tecklenburg und insbesondere in die Gemeinde Gronau selbst. Die „Reformierte Kirchenzeitung“ vom 13. Nov. 1938 bringt das Referat von Herrn Kirchmeister Roossinck, M.-Gladbach über: „Das Amt des Ältesten nach der Heiligen Schrift.“ Wir hoffen, auch das Referat von Herrn Pastor Lic. Göhler, Emden, über: „Schrift und Bekenntnis“ an derselben Stelle zu bringen. Es sei auf unsere Reformierte Kirchenzeitung dabei besonders empfehlend hingewiesen. Sie ist zu bestellen bei der Post oder beim Reformierten Gemeindeamt, W.-Barmen, Gemarkerstr. 9. Bezugspreis vierteljährlich Mk. 3,--. Unser Organ will denkenden Gemeindegliedern helfen, nach der Weisung der Heiligen Schrift und des Katechismus heute zu fragen.

Eine besondere Freude war es uns, daß in Gronau bei der Festversammlung nach einem Vortrag von Herrn Pastor Lic. Klugk. Hesse „Der Heidelberger Katechismus als Zeugnis der Kirche“, den wir hoffentlich auch in der Reformierten Kirchenzeitung mitteilen können, unser Katechismus durch einen von Herrn Pastor Thiemann gelei-

teten Sprecherhor unversehrt zum Vortrag kam. Eine neue Ausgabe des Heidelbergers seitens der Lippischen Landeskirche, die in Essen erschienen ist, geht von der Druckerei Gemeinwohl allen reformierten Pastoren zu und wird viel Freude machen. Herr Professor D. Goeters-Münster hat dem alten Text des Katechismus einen neuen Weg gebahnt.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß wir den Jahresbeitrag von Einzelmitgliedern für Studenten, Kandidaten und Hilfsprediger von Mk: 3,-- auf Mk: 1,-- herabgesetzt haben. Wir bitten herzlich um Werbung von Einzelmitgliedern und bitten vor allem darum, daß die Gemeinden, die bisher dem Bunde fern geblieben sind, sich uns jetzt anschließen. Unser Schatzmeister läßt gleichzeitig um die Einzahlung der Gemeindebeiträge, vor allem, wo sie rückständig sind, bitten (das Postscheckkonto von Dr. Mensing, W.-Elberfeld, Wall 1/3 lautet: Dortmund 36528).

Und nun wolle der Herr uns weiter erfahren lassen, daß Er das Werk Seiner Hände nicht fahren läßt.

Mit herzlicher Begrüßung

namens des Moderaments des  
Reformierten Bundes

*Peter D. Meyer*

Moderator.

A. 2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu Gronau  
am 31. Oktober 1938.

I.

Beschluß der Hauptversammlung des Reformierten Bundes am 31. Oktober 1938 betr. die Verordnung vom 6. Juli 1938 über die Vertretung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden.

Die Hauptversammlung des Reformierten Bundes, in dem nach Gottes Wort reformierte Gemeinden zusammengeschlossen sind, erhebt auf Grund der Heiligen Schrift gegen die am 6. Juli ds. J. erlassene Verordnung über die Vertretung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden entschiedenen Einspruch.

- 1) Die Bestellung der Ältesten geschieht nach der Heiligen Schrift allein durch die Gemeinde. Wenn dabei die Apostel und ihre Schüler mitwirken, so wird dadurch bezeugt, daß dies im Gehorsam gegen das Haupt der Gemeinde, Jesus Christus, geschieht (Apg. 13,1ff; 14,23; 1. Tim. 4,14; Tit. 1,5).
- 2) Es gibt keinen Notstand in der Kirche, der die Gemeinde verpflichtete, von dieser biblischen Ordnung abzusehen und sich durch eine vom Staat bestellte Verwaltungsbehörde ihre Leitung bestimmen zu lassen.
- 3) Eine vom Staate für die Kirche bestellte Verwaltungsbehörde ist auch nicht in der Lage, darüber zu entscheiden, ob die nach der Heiligen Schrift notwendigen Voraussetzungen für die Übernahme und Ausübung des Ältestenamtes (Apg. 6,3; 1. Tim. 3,1ff; Tit. 1,6ff; 1. Petr. 5,1ff) vorhanden sind.
- 4) Dementsprechend stellen auch die Bekenntnisschriften der lutherischen und der reformierten Gemeinden fest, daß eine Gemeinde nur durch solche Älteste geleitet werden kann, die von ihr selbst bestellt worden sind (Schmalk. Artikel de potestate et jure. episcoporum 67; Heidelb. Kat. Frage 85 u.a.).
- 5) Die Leitung der Gemeinde kann niemals von weltlichen Mächten, son-

dern allein von dem Haupt der Gemeinde Jesus Christus abhängig sein (Röm. 12,1f; Eph. 4,15f).

6) Ein von den staatlichen Verwaltungsbehörden abhängiges Presbyterium verliert seine Vollmacht zum Dienst an der Gemeinde und kann nicht mehr gemäß der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen der Kirche handeln (z.B. bei Pfarrerwahlen, Angelegenheiten des Gottesdienstes, Kirchenzucht, Jugendunterweisung, Verwendung kirchlicher Gelder).

7) Da die Verordnung vom 6. Juli 1938 die Presbyterien von den Konsistorien, die nicht kraft kirchlichen, sondern kraft staatlichen Auftrages ihre Tätigkeit ausüben, abhängig machen und damit entmündigen will, ist sie wider die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Kirche, die auch durch Artikel 1 der Verfassung der DEK vom 11.7.1933 als die alleinige und vollkommene Grundlage der Kirche bezeugt und vom Staate anerkannt sind.

8) Die Hauptversammlung fordert daher die Beseitigung der Verordnung vom 6.7.38.

9) Der Notstand der Kirche kann nur behoben werden, wenn die um Wort und Sakrament gesammelte Gemeinde die Möglichkeit hat, eine an Schrift und Bekenntnis gebundene Leitung der Gemeinde (Presbyterium) und der Kirche (Synoden) zu bestellen.

## II.

In Essen fanden sich vom 27. bis zum 30. April 1942 Männer der Kirche zusammen, die es unternahmen, zu heute brennenden Fragen der Entwürfe (Gutachten) für die Kirchen und die Vertretungen zu erarbeiten, denen sie angehören.

Es arbeiteten drei Ausschüsse,

- der 1. Ausschuss über die Frage: Bedeutung der Theologischen Erklärung von Barmen (Essen I)
- der 2. Ausschuss über die Frage: Ordnung und Gliederung der DEK, (Essen II)
- der 3. Ausschuss über die Frage: Ordnung zur Bestellung einer Kirchenleitung in Altpreußen (Essen III).

Zu der von diesen Ausschüssen geleisteten Arbeit nimmt die Hauptversammlung des Reformierten Bundes wie folgt Stellung und beschließt, diese Stellungnahme der VKL und dem Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union zuzuleiten:

1) Aus der Erkenntnis heraus, daß die Zerspaltetheit und Zerrissenheit der Kirche Not und Schuld bedeutet, wissen wir uns verpflichtet, auf das Wort zu hören, das zur Einigung der Kirche ruft.

Darum bejahen wir grundsätzlich den in Essen gemachten Versuch, eine Übergangsordnung für die DEK (Essen II) und für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union (Essen III) zu schaffen, damit unter Ausscheidung der Vertreter der falschen Lehre (DC der verschiedenen Richtungen) eine einheitliche Leitung der Kirche für die geschaffen werde, bei denen die Predigt des Evangeliums erhalten blieb und die sich selbst zu solcher Predigt gerufen wissen.

2) Abgesehen von anderen Einzelheiten, die erörtert werden müßten, haben wir in zweifacher Hinsicht Bedenken anzumelden:

- a) In begründeter Sorge müssen wir mit allem Ernst erklären, daß die Arbeit zur Einigung der Kirche nur Verheißung hat, wenn sie gemäß dem allein gültigen Zeugnis der Heiligen Schrift im Glauben an den einen Herrn der Kirche erfolgt.

Das heißt im Blick auf die gegenwärtige Lage der Kirche: Das Zeugnis, das in der Theologischen Erklärung von Barmen laut geworden ist, darf nicht abgeschwächt, nicht verschwiegen oder gar verachtet werden, denn es ist das schriftgemäße Zeugnis von

Jesus Christus als dem einem Worte Gottes an uns und für uns.

Das heißt im Blick auf die in Essen geleistete Arbeit, daß Essen III und Essen II nicht ohne Essen I gelten und daß Essen I in seinen fünf Sätzen ein Ganzes bedeutet.

- b) Um des Notstandes der Kirche willen ist in Essen III den Pastoren die der Gemeinde auferlegte Verpflichtung zur Bestellung einer neuen Kirchenleitung zugesprochen worden. Es darf aber um des Notstandes willen nicht verkannt werden, daß die Leitung der Gemeinde den Presbyterien bzw. den Bruderräten und daß damit die Leitung der Kirche der Synode obliegt.

Die in diesen Jahren bestellten Organe zur rechten Leitung der Kirche dürfen nicht aufgegeben werden, solange nicht eine neue, an Schrift und Bekenntnis gebundene Leitung der Kirche von der Gemeinde her bestellt ist.

3) Solange die obengenannten Bedenken noch nicht durch die synodalen Stellen der Bekennenden Kirche behoben worden sind, können wir den reformierten Predigern und Ältesten die Annahme des Entwurfes nicht empfehlen.

B. Beschluß des Moderamens vom 31. Oktober 1938.

In der Frage der Pfarrervereidigung hat das Moderamen des Reformierten Bundes für Deutschland nachstehenden Beschluß gefaßt und der 27. Hauptversammlung des Reformierten Bundes zu Gronau am 31. Oktober 1938 zur Kenntnis gebracht:

Es wird von dem Moderamen des Reformierten Bundes beschlossen, an den Preußischen Bruderrat die dringende Bitte zu richten, mit größter Beschleunigung eine Tagung der Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union abzuhalten, um die Frage der Pfarrervereidigung zu klären. Ein baldiger Beschluß der Bekenntnissynode ist notwendig, weil der Beschluß der 2. Tagung vom 31. Juli ds. J. durch das bekannte parteiamtliche Schreiben in seinen Voraussetzungen erschüttert ist, - weil ferner die kirchlichen Behörden (z.B. bei Bestätigung von Pfarrwahlen) weiterhin den Eid fordern, - und weil im Gegensatz zur Weisung des Preußischen Bruderrates, daß die Pfarrer der Bekennenden Kirche sich vorerst nicht vereidigen lassen, in Westfalen unter Billigung der Leitung der Bekennenden Kirche weitere Vereidigungen vorgenommen worden sind.

-----